

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 16.12.09  
Beschluss-Nr.: 91-12/09

### Beschlussvorlage:

Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf Süd“

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 22.04.09 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 Miersdorf-Süd“ im beschleunigten Verfahren gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden fand in der Zeit vom 10.09.09 bis 12.10.09 statt. Nunmehr liegen die Anregungen und Bedenken zur Abwägung vor.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage beigefügten Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf Süd“.

### Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### Anlagen

Abwägungstabelle der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden vom Nov. 09

Einreicher: Bürgermeister/Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 17.11.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 26.11.09

Zeuthen, den 11.11.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 16.12.09  
Beschluss-Nr.: 92-12/09

### Beschlussvorlage:

Beschluss über die Billigung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" (Fassung 11/2009) und die erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

Am 26.08.2009 hat die Gemeindevertretung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf- Süd" in der Fassung 03/2009 gebilligt. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führte gemäß Abwägung zu einigen veränderten Festsetzungen, so dass der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes erneut öffentlich auszulegen ist und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zur Abgabe von Stellungnahmen aufzufordern sind. Über die im Rahmen der erneuten Beteiligungen eingehenden Stellungnahmen wird die Gemeindevertretung entscheiden (Abwägung).

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" nebst Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 11/2009). und die erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfanger Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes. Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Entsprechend dem § 28 Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Einreicher: Bürgermeister/Bauamt  
Anlage: Planänderung mit Begründung vom Nov. 2009

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 17.11.09  
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 26.11.09

Zeuthen, den 11.11.2009

### Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 16.12.09  
Beschluss-Nr.: 93-12/09

### Beschlussvorlage:

Wahlprüfungsentscheidung

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/08, Nr. 02, S. 10), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 57)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

### Begründung:

Die Gemeindevertretung hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zu entscheiden.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tage der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 50) mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Gemeindevertretung zu richten.

Im Ergebnis der Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in wurden innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG keine Einsprüche gegen die Wahl erhoben.

### Beschlussvorschlag:

Einsprüche gegen die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in vom 27.09.2009 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Zeuthen, 19.11.2009

Einreicher: Wahlleiter

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

**DRUCKSACHE**

**DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN**

Sitzung am: 16.12.09  
Beschluss-Nr.: 94-12/09

**Beschlussvorlage:**

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

**Rechtsgrundlagen:**

- Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung

**Begründung:**

Gemäß § 93 Abs. 3 GO beschließt die Gemeindevertretung über die geprüfte Jahresrechnung. Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Zeuthen (RPA).

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 liegt den Fraktionen der Gemeindevertretung bereits vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung, über die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen nimmt das im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Zeuthen vom 07.02.2008 aufgezeigte Ergebnis der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2007 zur Kenntnis.
- 2.1. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 wie folgt fest:
- 2.2. Kassenmäßiger Abschluss (Angaben in EURO):

Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
Einnahmen	13.247.178,83	13.117.450,86	129.727,97
Ausgaben	13.217.848,32	13.217.848,32	0,00
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>-100.397,46</b>	
<b>Vermögenshaushalt</b>			
Einnahmen	5.306.818,38	5.238.802,41	68.015,97
Ausgaben	3.188.065,56	3.188.066,56	0,00
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>2.050.735,85</b>	
<b>Verwahrgelder</b>			
Einnahmen	33.142.054,52	33.154.812,13	-12.757,61
Ausgaben	29.762.960,45	29.762.960,45	0,00
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>3.391.851,68</b>	
<b>Vorschüsse</b>			
Einnahmen	11.092,50	11.092,50	0,00
Ausgaben	11.092,50	11.092,50	0,00
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>	
<b>buchmäßiger Kassenbestand</b>		<b>5.342.190,07</b>	

Zeuthen, den 19.11.2009  
 Einreicher: Bürgermeister / Stabsstelle  
 Beraten und empfohlen im Hauptausschuss am 26.11.2009

Ergebnis der GVT:

	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

2.3. Ergebnis der Haushaltsrechnung 2007 (Angaben in EURO):

	<b>Verwaltungs- haushalt</b>	<b>Vermögens- haushalt</b>	<b>Gesamt</b>
Soll-Einnahmen	13.111.362,38	4.055.859,66	17.167.222,04
Neue Haushaltseinnahmereste	0	3.958,92	3.958,92
- Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0	0	0
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	7.634,25	12604,3	20.238,55
<b>Summe bereinigte Soll-einnahmen</b>	<b>13.103.728,13</b>	<b>4.047.214,28</b>	<b>17.150.942,41</b>
Sollausgaben	13.074.397,62	2.266.074,71	<b>15.340.472,33</b>
+ Neue Haushaltsausgabereste	29.330,51	1.809.152,78	1.838.483,29
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0	28.013,21	28.013,21
- Abgang alter Kassenausgabereste	0	0	0
<b>Summe bereinigte Sollausgaben</b>	<b>13.103.728,13</b>	<b>4.047.214,28</b>	<b>17.150.942,41</b>
<b>Fehlbetrag</b>	0,00	0,00	0,00

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen gemäß § 93 Abs. 3 GO über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Zeuthen und erteilt zugleich die Entlastung des Bürgermeisters.

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 16.12.09  
Beschluss-Nr.: 96-12/09

### Beschlussvorlage:

Mandatswechsel und Änderung der Ausschussbesetzung in der Fraktion SPD

### Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)

### Begründung:

Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Vertreter nach der Vorschrift des § 41 BbgKVerf gewählt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt.

Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können in dem jeweiligen Gremium jedes von der Fraktion vorgeschlagenes Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Vertreter über.

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden (deklaratorischer Beschluss).

Frau Anne Böttcher ist mit der letzten Oktober-Sitzung 2009 aus der Gemeindevertretung ausgeschieden. Frau Böttcher gibt damit die Stellvertretung für Frau Beate Burgschweiger im Hauptausschuss ab.

Der Sitz der Fraktion SPD in der Gemeindevertretung geht in der Reihenfolge der Ersatzpersonen an Herrn Wolfgang Laute über.

Herr Laute übernimmt die Stellvertretung im Hauptausschuss für Frau Beate Burgschweiger.

### Beschlussvorschlag:

Mit Verzicht von Frau Anne Böttcher auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung geht das Mandat in der Reihenfolge der Ersatzpersonen an Herrn Wolfgang Laute über.

Herr Wolfgang Laute übernimmt die Stellvertretung für Frau Beate Burgschweiger im Hauptausschuss.

Zeuthen, 25.11.2009

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 26.11.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 16.12.29  
Beschluss-Nr.: 97-12/09

**Beschlussvorlage: - nicht öffentlich -**  
Grundstücksangelegenheit

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

### Begründung:

Das Grundstück fällt unter die Regelungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Flurstückes 90. Die Aufbauten sind derzeit Eigentum der Nutzungsberechtigten, das Flurstück 89 ist Eigentum ....

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. H 53-06/09 wird die Gemeinde die Aufbauten von der Nutzungsberechtigten ankaufen. Der notarielle Kaufvertragsentwurf ist in Arbeit. Mit ... ist die Gemeinde ebenfalls in Kontakt getreten, um dieses Flurstück zu erwerben. Ein konkreter Kaufpreis wird uns jedoch frühestens im Januar 2010 mitgeteilt werden.

Davon ausgehend, dass in absehbarer Zeit das Eigentum aller Grundstücksbestandteile zusammengeführt wird, ist über die weitere Nutzung des Grundstückes zu entscheiden. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Verkauf des Grundstückes  
Bedingt durch die hohe bauliche Ausnutzung auf dem Nachbargrundstück ist auch auf dem Grundstück nach § 34 BauGB eine zweite Baureihe möglich. Dies und die Lage führen zu einem hohen Kaufpreis, der in den Gemeindehaushalt fließt. Ein Verkehrswertgutachten zur Kaufpreisbestimmung wurde noch nicht beauftragt. Das Grundstück würde zum vollen Verkehrswert verkauft werden können.
2. Öffentliche Nutzung  
Um die Zugangsmöglichkeiten für die Allgemeinheit zu erweitern, ist die öffentliche Nutzung des Grundstückes möglich. Im Falle der öffentlichen Nutzung sind durch die Gemeinde Kosten für die Herrichtung des Grundstückes und den Abriss der Aufbauten zu tragen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt das Grundstück (Flur 15 der Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 89 und 90) mit einer Gesamtgröße von 2.543 m<sup>2</sup>

- a) zu verkaufen  
oder
- b) künftig einer öffentlichen Nutzung zuzuführen.

Zeuthen, den 07.12.2009  
Einreicher: Bürgermeister/Bauamt

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen